

4 Jahre EWärmeG - Praxis

Zukunft Altbau Praxisdialog

Stuttgart

11. April 2019

Dorothea Steinwachs, Ref. 62, Umweltministerium

Denise Vindus, Ref. 21, Regierungspräsidium Stuttgart



Baden-Württemberg

Übersicht

- Allgemeines/ Einleitung
- Übersicht Erfüllungsoptionen und Kombinationsmöglichkeiten
- Ablauf „vom Heizungstausch bis zum Nachweis“
- FAQs
 - Wann entsteht die Nutzungspflicht?
 - Abgrenzung WG/NWG
 - Ausnahme: Halle
 - PV-Anlage
 - Brauchwasser-WP
- Sanierungsfahrplan
- Ausnahmen und Befreiungen
- Informationsmaterialien



Entwicklung der WärmeGesetze

Gesetz/Verordnung	Pflicht gilt ab	Geltungsbereich	Anteil EE
EWärmeG 2008	1.4.2008 (bis 31.12.2008)	Neubau (WG)	20 %
EEWärmeG 2009	1.1.2009	Neubau (WG, NWG)	15 - 50%
EWärmeG 2008	1.1.2010	Bestand (WG)	10 %
EWärmeVO	1.1.2010	Dämmung Bestand (WG)	
EEWärmeG 2011	1.5.2011	Neubau (WG, NWG) NEU: Bestand (öffentl. Geb.)	15 bzw. 25 %
EWärmeG 2015	1.7.2015	Bestand (WG, NEU: NWG)	15 %

EWärmeG

EWärmeVO

EEWärmeG

- *Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg*
- *Verordnung zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz BW*
- *Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz des Bundes*



Warum Novelle?

- Anpassungsbedarf durch Wegfall der Neubauregelungen
- **Energiewende und Klimaschutzziele**
 - bis 2020 eine CO₂-Minderung um 25 %
 - bis 2050 eine CO₂-Minderung um 90 % (Bezugsjahr 1990)

Über 40 % der Endenergie werden für Heizung und Warmwasser eingesetzt, daraus resultieren rund ein Viertel der Treibhausgasemissionen im Land!

- **Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg 2013:**
 - verbindliche Festschreibung der CO₂-Minderungsziele (§ 4)
 - Belange des Klimaschutzes in BW konkretisieren und Umsetzungsinstrumente schaffen (IEKK), z.B. Novelle EWärmeG
- **Einbeziehung NWG**
- **Beratung stärken → Sanierungsfahrplan**



EWärmeG 2015

Erfüllungsoptionen (vollständig oder teilweise)

Einsatz von 15 % Erneuerbaren Energien

- Solarthermie
- Holzzentralheizung
- WG: Einzelraumfeuerung
- Wärmepumpe
- Biogas (10 %)
- Bioöl (10 %)

Energieeinsparung durch baulichen Wärmeschutz (Dämmung)

- Dach
- Außenwand
- Kellerdecke
- Gesamthülle (H_T)

Gebäudeindividueller Sanierungsfahrplan

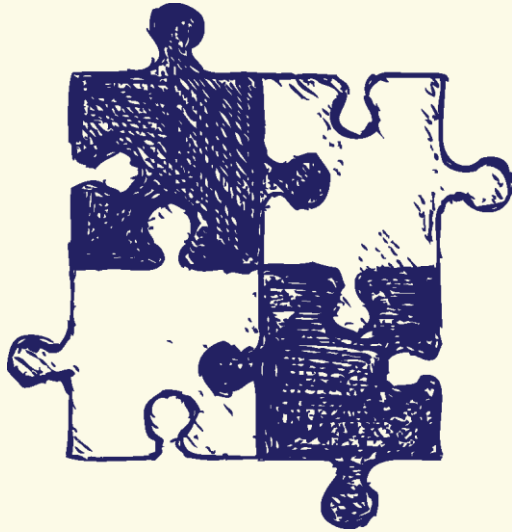
Sonstige Ersatzmaßnahmen

- Kraft-Wärme-Kopplung (BHKW)
- Anschluss an ein Wärmenetz
- Photovoltaik
- NWG: Wärmerückgewinnung, Abwärmenutzung



Kombinationen

Grundsatz: Erfüllungsoptionen sind
miteinander kombinierbar, § 11 EWärmeG



Erneuerbare Energien
+ Ersatzmaßnahmen
+ Einsparmaßnahmen

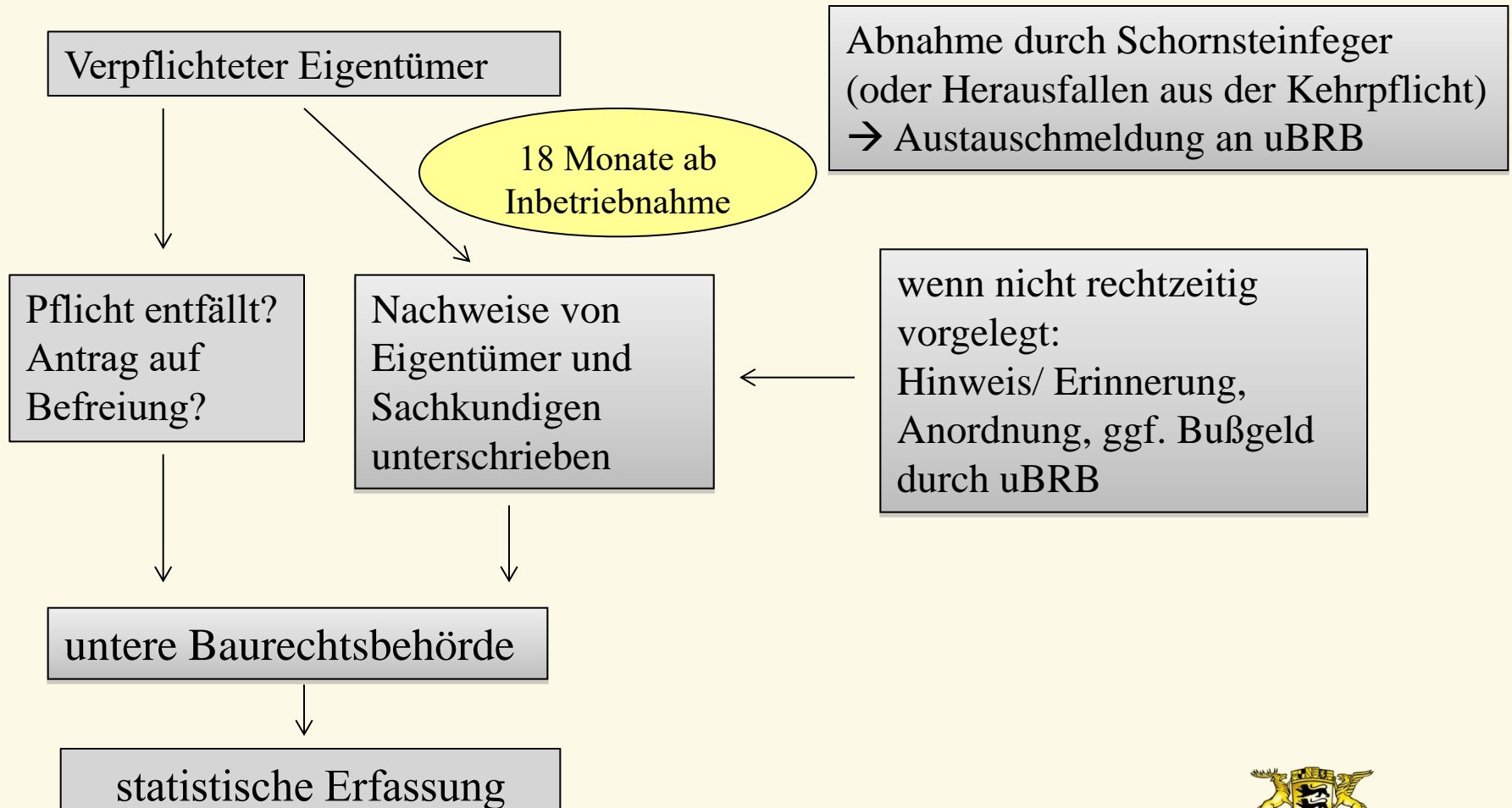
✓ EWärmeG erfüllt

Achtung Ausnahmen!
z.B. Kellerdecke, Einzelraumfeuerung



EWärmeG 2015

Heizungserneuerung



Rolle der einzelnen Akteure

- **Eigentümer:** Nutzungspflicht (§ 4 Abs.1), Nachweispflicht (§ § 4 Abs.2, 20).
 - bei Vermietung: Eigentümer = Verpflichteter
 - Dauerpflicht: auch bei Eigentumsübergang bleibt Pflicht gebäudebezogen bestehen
- **Handwerker/ Sachkundiger:** Hinweispflicht (§ 21) , Bestätigungen (§ 20 Abs.2)
- **Schornsteinfeger:** Austauschmeldung an uBRB (§ 22 Abs.2)
- **zuständige Behörde:** Überwachungspflicht (§ 22 Abs.1), Fachaufsicht durch die Regierungspräsidien, Meldepflicht an Stala (§ 22 Abs.6), Anordnungsbefugnis (§ 22 Abs.3), Verhängung von Bußgeldern (§ 23), Ansprechpartner, Bescheidung von Anträgen auf Befreiung



Wer ist Sachkundiger? § 3 Nr.11 EWärmeG

- Ausstellungsberechtigung für Energieausweise → § 21 EnEV
(Abs. 1 Qualifikation + Abs. 2 Studienschwerpunkt/
Berufserfahrung/Fortbildung ...)
- wer für zulassungspflichtiges Handwerk ([Anlage A der HwO z.B. Dachdecker, Stukkateur, Heizungsbauer](#)) oder Schornsteinfegerwesen Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt ([§ 7 HwO](#))
- Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke aus Bau-, Ausbau- oder anlagentechnischem Gewerbe ([Anlage B der HwO](#))
- wer aufgrund Ausbildung oder beruflichem Werdegang berechtigt ist, Handwerk (Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe) ohne Meistertitel selbständig auszuüben ([§ 7b HwO z.B. Geselle + 6 Jahre Berufserfahrung davon 4 Jahre leitende Funktion](#))



FAQs: Wann entsteht die Pflicht?

Austausch oder nachträglicher Einbau einer Heizanlage

- Austausch eines zentralen Wärmeerzeugers von
 - Raumwärme oder
 - Raumwärme und Warmwasser
- Erstmaliger Einbau eines zentralen Wärmeerzeugers
- Anschluss an ein Wärmenetz
- bei Mehrkesselanlagen: erster Kessel maßgeblich



FAQs: Wann entsteht die Pflicht?

Beispiele:

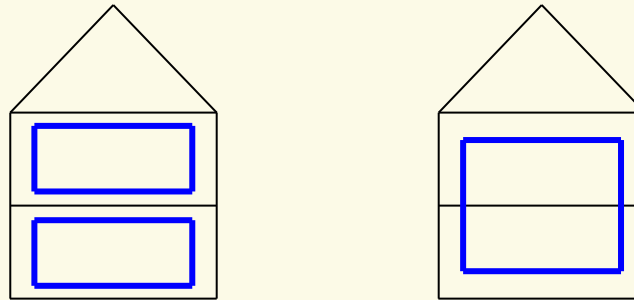
- Austausch **Brenner (-)**
- Austausch nur **Warmwasserboiler (-)**
- **Etagenheizungen (-)**
- **Mehrkesseanlage (+)** wenn erster Kessel getauscht wird (§ 3 Nr. 2 S.3)
- **Anschluss an ein Wärmenetz (+)** (§ 3 Nr. 2 S.2)
- **Erstmaliger Einbau** einer Heizanlage (vorher unbeheizt, § 3 Nr.3) (+)



FAQs: Wann entsteht die Pflicht?

Beispiel:

1 Gebäude, mehrere Wärmeerzeuger mit jeweils eigenem Heizkreis: Bei zwei (oder mehreren) unabhängigen Heizungen liegt somit keine für das Gebäude zentrale Heizanlage vor.



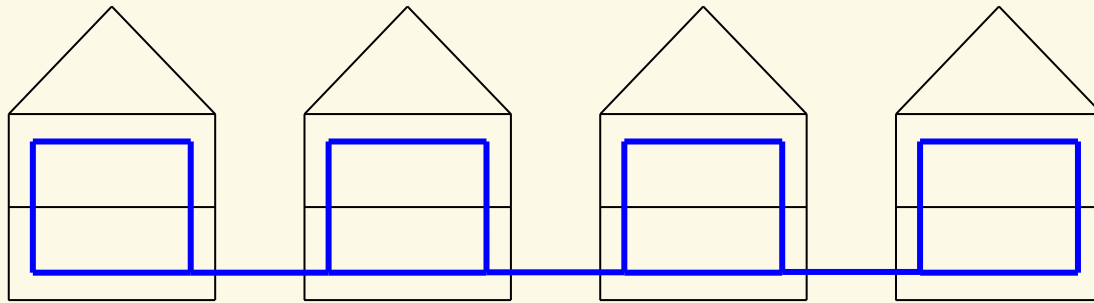
Damit eine Heizung als eine zentrale Heizanlage eines Gebäudes angesehen werden kann, muss der Heizkreislauf das gesamte Gebäude erfassen.



FAQs: Wann entsteht die Pflicht?

Beispiel:

Mehrere Gebäude werden von einer gemeinsamen Heizanlage versorgt, kein Wärmenetz nach KWKG.



Die Erneuerung der Heizanlage löst Pflicht für alle versorgten Gebäude aus (es handelt sich um Heizanlage nach § 3 Nr. 1 Satz 1).

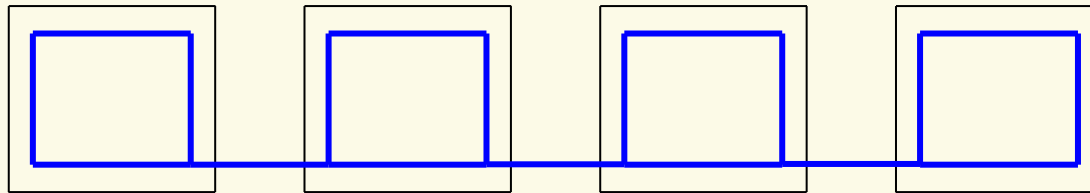


FAQs: Wann entsteht die Pflicht?

Ausnahme:

Private Netze, Leistung der Heizzentrale > 1500 kW

Eigentümer der Anlage + Betreiber = Eigentümer aller damit versorgten Gebäude



Erneuerung der Heizanlage löst Pflicht nicht aus. Für die Mindestleistung von 1500 kW ist nur die Leistung maßgeblich, die für die Bereitstellung der Wärme zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs erfolgt (nicht z.B. Produktion)

Beispiele: Uni-Campus, große Firmenareale



FAQs

Abgrenzung Wohngebäude / Nichtwohngebäude:

Wohngebäude: z.B. Wohn-, Alten,- Pflegeheime, Ferienwohnungen

Nichtwohngebäude: z.B. Büros, Ladengeschäfte, Schulen, Hotels

gemischt-genutzte Gebäude:

Wohngebäude: min. 50 % der Fläche dient dem Wohnen

(Begrenzung auf beheizbare Fläche ist zulässig)

Nichtwohngebäude: Wohnanteil < 50 %

(beheizte Nettogrundfläche)

→ im EWärmeG ist immer das ganze Gebäude entweder WG oder NWG



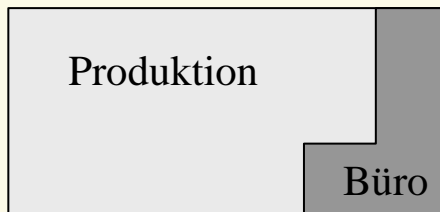
FAQs

Halle nach § 2 Abs. 2 Nr. 13

Ausnahme für gewerbliche und industrielle Hallen: min. 50 % der Fläche dienen der Fertigung, Produktion, Montage, Lagerung

Beispiele 1:

- 1 Gebäude, Halle mit Büro und Sanitäreanlagen
→ Produktionsfläche > 50 % → EWärmeG (-)

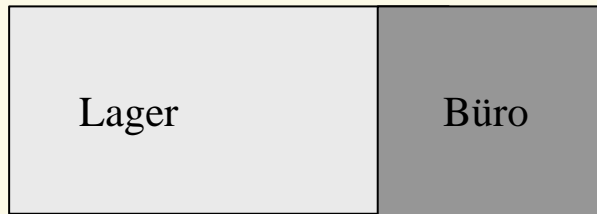


FAQs

Beispiel 2:

1 Gebäude, Halle + mehrgeschossiges Büro

Bürofläche > Lagerfläche → EWärmeG (+)



Beispiel 3:

separat nutzbare Gebäude oder 2 unabhängige Gebäude



Halle → EWärmeG (-)

Büroteil → EWärmeG (+)



FAQs

PV-Anlage

- 0,02 kWp/qm Fläche
- unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zum Gebäude (z.B. Garagendach, Garten, Fassade, Schuppen auf demselben Grundstück)
- Selbstnutzung/Einspeisung
- Betreiber darf auch Dritter sein



FAQs

Anteilige Erfüllung durch Brauchwasser-Wärmepumpe:

- anteilige Erfüllung EWärmeG grundsätzlich möglich
- i.d.R. errechnen sich Anteile $< 1/3$ (5 %)
- Berechnung erfolgt nach § 11 Abs. 3 (siehe auch Nachweisformular)
- teilweise missverständliche Herstellerwerbung

ausführliche Hinweise unter: www.ewaermeg-bw.de („Hinweise zur Anrechenbarkeit von Wärmepumpen“)



SANIERUNGSFAHRPLAN-BW

EWärmeG

Gesetzestext mit Begründung

www.ewaermeg-bw.de

SFP-VO

Verordnungstext mit Begründung

www.sanierungsfahrplan-bw.de

~~FÖRL SFP~~

~~Förderrichtlinie zum SFP~~

www.sanierungsfahrplan-bw.de



SANIERUNGSFAHRPLAN-BW

EWärmeG: §§ 9, 16

- Anrechenbarkeit (5 % beim WG, vollständig beim NWG)
- max. 5 Jahre
- BAFA-Vor-Ort-Beratung für Wohngebäude gleichwertig (auch iSFP)

Sanierungsfahrplan – VO (gilt seit 1.07.15)

- Inhalte im Detail
- Ausstellungsberechtigung wie bei § 21 EnEV + Weiterbildung
- Vordruck für Eigenerklärung des Beraters (Unabhängigkeit)

Muster/Beispiel für Wohngebäude wird vom UM zur Verfügung gestellt + Drucktool für die Softwarehersteller

Beispielhafter SFP für NWG + Check-Liste



Ausnahmen und Befreiungen

§ 19 Abs. 1: Nutzungspflicht entfällt, wenn alle Erfüllungsoptionen

- technisch oder baulich unmöglich sind,
- denkmalschutzrechtlichen Vorschriften oder
- anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen.

§ 19 Abs. 2: Befreiung

- unzumutbare Belastung wegen besonderer Umstände (im Einzelfall)
- Antragstellung bei unterer Baurechtsbehörde



Ausnahmen und Befreiungen

Was ist der uBRB vorzulegen?

- Entfallen der Nutzungspflicht aufgrund von technischer oder baulicher Unmöglichkeit: Bestätigung durch Sachkundigen (alle Optionen)
- Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. Denkmalschutz): Anzeige durch Eigentümer



Ausnahmen und Befreiungen

Beispiele:

- hohes Alter, geringe Rente, keine Kreditwürdigkeit

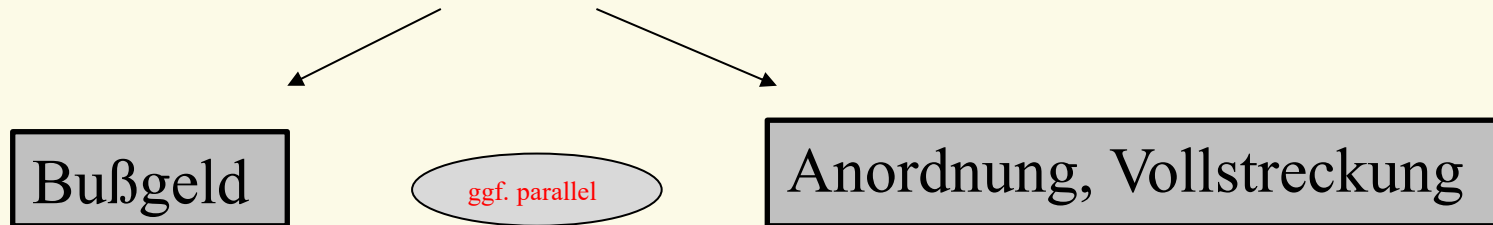
- Verlängerung der Nachweisfristen
 - Bioöl: Tank noch voll
 - Wärmenetz noch nicht fertig gebaut
 - Dämmung (Jahreszeit)

- Abrissgebäude (Befreiung von 5 %, SFP „sinnlos“)



Handlungsmöglichkeiten der Behörde

1. Behörde erinnert an Pflichterfüllung
2. nach Fristablauf



Ordnungswidrigkeiten, § 23 (=„Strafe“)

- Nutzungspflicht und Nachweispflicht unvollständig oder zu spät
- Falsche Angaben im Nachweis
- Verletzung der Hinweispflicht

bis 50.000 bzw. 100.000 €

Verwaltungsvollstreckung
(=Durchsetzung einer Pflicht“)

- z.B. kostenpflichtige Anordnung der Nachweisvorlage
- Androhung Zwangsgeld
- Vollstreckung Zwangsgeld



Zuständige Behörde

www.service-bw.de

The screenshot shows the 'Regionalisierung' page on the Serviceportal website. The page header includes the 'Serviceportal' logo and a search bar with the text 'Infos, Behörden und mehr finden'. The main content area is titled 'Regionalisierung' and contains a search instruction: 'Bitte geben Sie in das Suchfeld die PLZ oder den Namen z.B. Ihres Hauptwohnsitzes, Betriebsitzes oder Ortes der Niederlassung ein. Für diesen Ort liefert service-bw genau die Informationen und Anlaufstellen, die Sie brauchen.' Below this is a search input field containing 'z.B. 70173 oder Stuttgart'. The page also features a sidebar with navigation links: 'Erneuerbare-Wärme-Gesetz (Landesgesetz) - Anforderungen für Altbauten nachweisen', 'Regionalisierung', 'Voraussetzungen', 'Verfahrensablauf', 'Fristen', 'Kosten', and 'Rechtsgrundlage'. The main content area is titled 'Zuständige Stelle' and lists the following information:

Zuständige Stelle

- für die Ausstellung des Nachweises:
 - sachkundige Personen, die zur Ausstellung eines Energieausweises berechtigt sind, und
 - Bauhandwerker und Bauhandwerkerinnen, Heizungsbauer und Heizungsbauerinnen oder Schornsteinfeger und Schornsteinfegerinnen, die die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen,
 - Personen mit Handwerksmeistertitel der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche,
 - Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung berechtigt sind, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbständig auszuüben.
- für den Empfang des Nachweises: die untere Baurechtsbehörde

Untere Baurechtsbehörde ist, je nach Ort, in dem das Bauvorhaben liegt, die Gemeinde-/Stadtverwaltung oder das Landratsamt.



Baden-Württemberg

Informationsmaterialien

- Übersichten über Erfüllungsoptionen
- Merkblatt UM
- Informationsbroschüre (lang) für Wohn- und Nichtwohngebäude
- Infolyer Sanierungsfahrplan Baden-Württemberg
- ausführliche FAQs
- beispielhafter SFP für NWG

www.ewaermeg-bw.de



FAQs

...werden fortgeschrieben

www.um.baden-wuerttemberg.de/ewaermeg



EIN WICHTIGER BAUSTEIN FÜR DIE ENERGIEWENDE IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG)

Heizung und Warmwasserbereitung verursachen knapp ein Viertel der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg. Davon entfallen über 90 % auf bestehende Gebäude. Fossile Energieträger werden knapper, teurer und ihre Nutzung ist eine wesentliche Ursache des Klimawandels. Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) des Landes Baden-Württemberg soll dazu beitragen, dass sich der Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung deutlich erhöht und damit der CO₂-Ausstoß sinkt. Seit 1. Juli 2015 ist das novellierte EWärmeG in Kraft. Hier erfahren Sie, welche Optionen Sie als Eigentümer von Wohn- und Nichtwohngebäuden haben, wie Sie die Anforderungen des Gesetzes umsetzen und wo Sie sich beraten lassen können.

FAQ

Fragen und Antworten zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz 2015

► Mehr

ERFÜLLUNGSOPTIONEN FÜR

Wohngebäude

Beim Heizungsanlagentausch müssen in bestehenden Wohngebäuden 15 % der Wärme durch erneuerbaren Energien gedeckt oder Ersatzmaßnahmen nachgewiesen werden. ► Mehr



ERFÜLLUNGSOPTIONEN FÜR

Nichtwohngebäude

Beim Heizungsanlagentausch müssen in bestehenden Nichtwohngebäuden 15 % der Wärme durch erneuerbaren Energien gedeckt oder Ersatzmaßnahmen nachgewiesen werden. ► Mehr



RECHTLICHE GRUNDLAGEN



Gesetz und Begründung

Am 11. März 2015 wurde das Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (EWärmeG) im Kabinett beschlossen. Zum 1. Juli 2015 ist das EWärmeG in Kraft

ZUM HERUNTERLADEN



Informationen und Nachweise

Hier finden Sie die Nachweisformulare, die Sie maximal 18 Monate nach Inbetriebnahme Ihrer neuen Heizanlage bei der unter Baurechtsbehörde vor Ort

INFORMATION UND BERATUNG



Energieberatung

Wollen Sie mehr erfahren zu Energieeinsparung und zum Einsatz erneuerbarer Energien bei privaten Wohngebäuden? Oder suchen Sie einen Energieberater? Hier finden Sie die Kontaktdaten der regionalen Energieagenturen in

LANDESGESETZ (BIS 30.06.2015)



EWärmeG 2008

Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) 2008 betrifft Eigentümer bestehender Wohngebäude, die ihre Heizungsanlage zwischen 1. Januar 2010 bis 30. Juni 2015 ausgetauscht haben. Es gilt für alle beheizten Wohngebäude ab

[seudesanierung/erneuerbare-waerme-gesetz-2015/erfuellungsopt...](#) Außerdem

Sie sind hier: »Startseite »Energie »Neubau- und Gebäudesanierung »EWärmeG2015 »FAQ

ERNEUERBARE-WÄRME-GESETZ

Text vorlesen

WEITERE INFORMATIONEN

Fragen und Antworten

Welches Ziel verfolgt der Gesetzgeber mit dem EWärmeG?

Was sind die wichtigsten Regelungen?

Wer ist betroffen?

Welche Möglichkeiten der Erfüllung soll es für Wohngebäude geben?

Welche Möglichkeiten der Erfüllung soll es für Nichtwohngebäude geben?

Wie und durch wen soll die Pflicht überwacht werden?

Teilen

Als PDF speichern

Drucken

Als E-Mail versenden



Baden-Württemberg

Geplante Novelle auf Bundesebene

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

- EU-Gebäudeenergieeffizienz-RL verlangt
Niedrigstenergiegebäudestandard bis 2019 für neue öffentliche
Gebäude, bis 2021 für alle neuen Gebäude
- Zusammenführung von EnEG, EnEV und EEWärmeG
- Zeitplan weiterhin offen



Welche Fragen und Anregungen haben Sie?

zum EWärmeG

für ein GEG

Sonstiges



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dorothea.Steinwachs@um.bwl.de

Denise.Vindus@rps.bwl.de



Baden-Württemberg